



Gemeinde Zeiningen

Berechnung der Anschlussgebühren für Abwasser (inkl. Sauberwasser) und Trinkwasser => Selbstdeklaration

Baugesuch Nr. (wird durch die Gemeinde ausgefüllt): Parz. Nr.:

Bauobjekt:

Bauteile	Flächen	Anschlussgebühren Abwasser inkl. Sauberwasser	Anschlussgebühren Trinkwasser
a) Die berechneten Flächen (steht für das über Dachflächen in die Kanalisation und/oder eine Sauberwasserleitung gelangendes Regenwasser)			
Hauptgebäude m ²	Falls das Dachwasser <u>nicht</u> in die Kanalisation und/oder in eine Sauberwasserleitung gelangt, muss die berechnete Fläche nicht berechnet werden.	Wird nicht berechnet
Nebengebäude m ²		
Garage m ²		
..... m ²		
total m ²		
b) In die Kanalisation entwässerte Hartflächen			
Garagenvorplatz m ²	x CHF 54.80 = CHF.....	Wird nicht berechnet
..... m ²		
..... m ²		
total m ²		
c) Bruttogeschossflächen = Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen innerhalb des Gebäudekubus inkl. Nebengebäude, Wintergärten, Garagen, etc. unabhängig von der Nutzung, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte			
UG m ²	x CHF 54.80 = CHF.....	x CHF 21.70 = CHF
EG m ²		
1. OG..... m ²		
DG..... m ²		
total m ²		
d) Verschiedenes			
Schwimmbassin (Inhalt) m ³	x CHF 57.10 = CHF.....	x CHF 22.85 = CHF.....
Total (exkl. MWST)		Abwasser CHF.....	Trinkwasser CHF.....

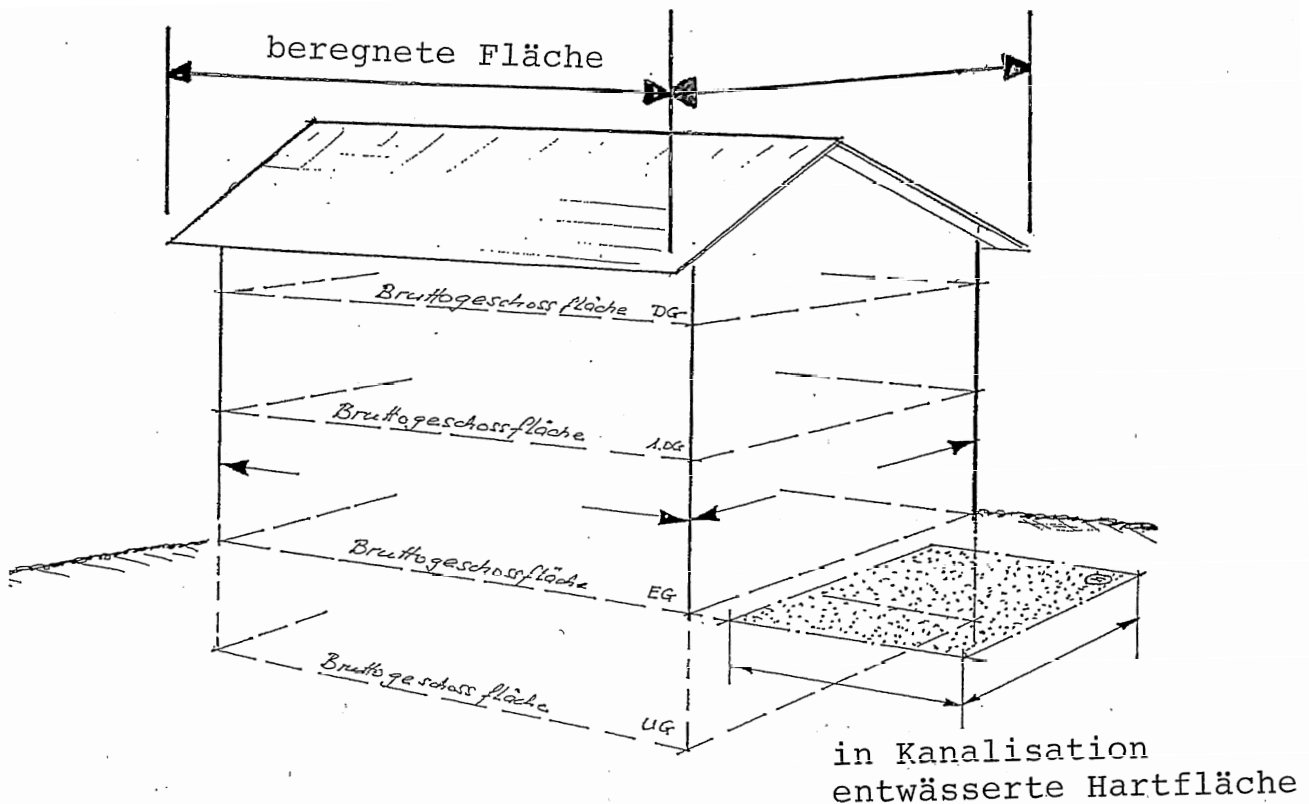
Es handelt sich um provisorisch festgelegte Anschlussgebühren. Die Sicherstellung erfolgt gemäss den § 21 und 31 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen. Die definitive Festsetzung der Gebühren erfolgt nach der Schlusskontrolle durch die Organe der Gemeinde.

Ort, Datum und Unterschriften des Bauherrn/der Bauherrin bzw. deren bevollmächtigte Vertreter:

.....

Kontrolle: Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite

Hinweise zur Anwendung der vorstehenden Selbstdeklaration



Neubauten inkl. Anbauten (Garage, Wintergarten, Geräteschopf, etc.)

Berechnet werden die Summe aller Bruttogeschossflächen und die gesamte berechnete Fläche (Ausnahme § 28 Abs. 5 Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 04. Dezember 2012).

Offene (min. einseitig) gedeckte Anbauten (Pergola, Gartensitzplätze, Carport, etc.)

Berechnet wird die gesamte berechnete Fläche (Ausnahme § 28 Abs. 5 Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 04. Dezember 2012).

Balkone

Berechnet wird die gesamte berechnete Fläche (Ausnahme § 28 Abs. 5 Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 04. Dezember 2012).

Aussenplätze

Berechnet werden alle in die Kanalisation entwässerten berechneten Hartflächen. Beiträge entfallen, wenn das anfallende Wasser auf der eigenen Parzelle über die "Schulter" entwässert wird. Nachbarparzellen dürfen dadurch aber nicht beeinträchtigt werden. Keine Anschlussgebühren müssen zudem für Flächen bezahlt werden, die mit Sickersteinen (Nachweis) oder mit Rasengittersteinen belegt sind.

Umbauten/Altbauten

Berechnet werden alle neu erbauten berechneten Flächen (Dächer). Bei den Bruttogeschossflächen werden die bisherigen bewohnten Flächen nicht gerechnet.

Berechnet werden alle neuen, zu Wohn-, Arbeits- und Freizeitzwecken nutzbaren Flächen sowie Abstellräume aller Art (beheizt), Installationsräume, Treppenhäuser, Lauben, Balkone usw.

Dachspitz in Altbauten

Die Berechnung der Bruttogeschossfläche für Dachspitze in Altbauten (Dreieckform im Querschnitt) erfolgt nach folgender Regel: Ab einer Kniestockhöhe von 1.50m (Fußboden bis Oberkante Dachhaut). Bei Neubauten wird die ganze Bruttogeschossfläche berechnet.

Gesetzliche Grundlagen:

- Abwasserreglement vom 19. Juni 2001
- Wasserreglement vom 19. Juni 2001
- Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 04. Dezember 2012

Berechnung Anschlussgebühren Abwasser und Trinkwasser => Spezialfälle

Allgemeines:

- Flächenberechnung auf 2 Kommastellen auf- bzw. abrunden
- Beiträge auf 10 Rappen auf- bzw. abrunden
- Neue Berechnungsart gültig für Anlagen mit Eingabedatum ab 1. Juli 2001
- Anschlussgebühren bis CHF 100.-- werden nicht in Rechnung gestellt

Umbauten mit Bruchsteinmauerwerk:

- Bei Umbauten mit dicken Bruchsteinmauern werden maximal 40cm Mauerstärke berechnet

Flächen mit Sickersverbundsteinen mit Rinne und / oder Einlaufschacht bei Gefälle Richtung Liegenschaft:

- Rinnenlänge mal ein- oder beidseitig 1m
- Einlaufschacht: je 1m um Einlaufschacht (aufgerundet auf eckige Berechnung)

Garage und Carport:

- Als Garage gilt, wenn alle Seiten geschlossen werden können. Fehlt als Beispiel das Garagentor, so gilt dies als Carport und wird als offene gedeckte Anbaute behandelt.

Abbruch/Rückbau:

- Abbruch von Gebäuden wird mit Neubau verrechnet. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung (§ 29 Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen). Das Gleiche gilt bei einer Veränderung und / oder Rückbau von versiegelten Flächen.

Dachbegrünung und Rasen über unterirdischem Bauteil mit Kanalisations- oder Sauberwasseranschluss z.B. bei AEH:

- Bei einer Überdeckung < 30cm = 50% Reduktion
- Bei einer Überdeckung > 30cm = 75% Reduktion

Industrie-, Gewerbe- und Gemeindebauten inkl. Landwirtschaftsbetriebe mit Kanalisations- und / oder Sauberwasser- und / oder Wasseranschluss:

- Dachflächen und versiegelte Flächen = 50% Rabatt
- Begrünte Dachflächen: zuerst 50% Rabatt, vom Rest 50 oder 75% Begrünungsreduktion
- Lagerhallen bis max. 10° beheizt = 50% Rabatt, ansonsten 20% Rabatt
- Gewerblich genutzte Flächen (beheizte Büros und Arbeitsräume, etc.) = 20% Rabatt
- In Fällen von Unangemessenheit oder in Härtefällen kann von § 8 Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen Gebrauch gemacht werden. Der gleiche Paragraph kann auch bei Bauten und Anlagen von den Eigenwirtschaftsbetrieben angewendet werden.

Einleitung von Niederschlagswasser in einen Speicher mit Überlauf in die Kanalisation oder eine Sauberwasserleitung:

- Keine Reduktion der Anschlussgebühren.

Letzte Änderung: 30. 10. 2013